

2679/J XX.GP

der Abgeordneten Johann Schuster
und Kollegen
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Tabakkonsum

Die durch das Rauchen verursachten Krankheiten (ca. 25 verschiedene nachgewiesene Arten) belasten die Weltwirtschaft laut WHO jedes Jahr mit rund 340 Mrd. Mark. In Österreich sterben jährlich etwa 14.000 Menschen vorzeitig durch Schäden, die durch das Rauchen verursacht werden und 30 Prozent aller Krebserkrankungen sind tabakassoziiert.

Neueste Studien der WHO zeigen überdies auf, daß nicht nur die Raucher selbst, sondern auch Passivraucher besonders gefährdet sind. In Deutschland sind jährlich ca. 400 Todesfälle durch Lungenkrebs aufs Passivrauchen zurückzuführen. Auch amerikanische Studien belegen: Die Folgen des Passivrauchens sind viel gravierender als bisher angenommen. Wer regelmäßig passiv mitinhaliert, verdoppelt sein Krebs- bzw. Herzinfarkt-Risiko.

Diese neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die erheblichen gesundheitlichen Schäden, die das Rauchen anrichtet, sollten uns dazu anregen, das österreichische Tabakgesetz zu aktualisieren bzw. gewisse Teilbereiche wie den Nichtrauchererschutz zu verschärfen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende

ANFRAGE:

- 1.) In Deutschland wurde am Mittwoch, dem 4. Juni 1997, ein neues Nichtrauchererschutzgesetz in erster Lesung behandelt. Finden Sie den Nichtrauchererschutz im Österreichischen Tabakgesetz ausreichend?
- 2.) Wären Sie bereit, den Nichtrauchererschutz auch im Österreichischen Tabakgesetz auszuweiten?
- 3.) In Schulen nimmt der Konsum von süchtigmachenden Stoffen wie z.B. Tabak ständig zu. Bis zu 50 Prozent der Jugendlichen geben an, gelegentlich zu rauchen. Was halten Sie von dem Vorschlag, in Österreich ein Rauchverbot für Jugendliche in der Öffentlichkeit sowie ein verschärftes Verkaufsverbot für Jugendliche zu erlassen?

4) In § 5 Absatz 3 Tabakgesetz heißt es, daß der Bundesminister für Gesundheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsakte der Europäischen Union durch Verordnung auch andere als die in § 5 Absatz 2 genannten Warnhinweise über die gesundheitsschädigende Wirkung des Rauchens vorschreiben kann. Machen Sie von diesem Recht Gebrauch?

5.) Wenn nein, warum nicht?

6.) § 9 Absatz 1 Tabakgesetz räumt dem Gesundheitsminister das Recht ein, die Einhaltung der §§ 3 bis 7 des Tabakgesetzes zu überwachen. Findet diese Überwachung statt?

7.) Wenn ja, auf welche Art und Weise überwachen Sie die Einhaltung der §§ 3 bis 7 des Tabakgesetzes?

8.) Wieviele Überprüfungen nach § 9 Tabakgesetz haben bisher seit Inkrafttreten des neuen Tabakgesetzes stattgefunden?

9.) Wieviele Aufsichtsorgane werden bzw. wurden seit Inkrafttreten des Tabakgesetzes für die Überprüfungstätigkeit gemäß § 9 TabakG zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens verwendet?

10.) Wie stehen Sie zu dem Vorschlag, jene Bestimmungen im Tabakgesetz, die Tabakwerbung in Zeitungen, welche sich an Jugendliche wenden, betrifft, zu verschärfen?